

## **Satzung des Carl- Maria- von- Weber - Chores Dresden e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Carl-Maria-von-Weber-Chor Dresden e.V.“ und hat seinen Sitz in Dresden. Er ist aus dem 1875 in Bühlau bei Dresden gegründeten Männerchor "Concordia", registriert am 06.06.1876 bei der königlichen Amtshauptmannschaft Dresden, hervorgegangen, welcher sich 1934 zu einem gemischten Chor umgebildet hat.

Er ist im Vereinsregister Dresden unter VR 347 eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt die Ausbreitung des Chorgesanges durch die Pflege des nationalen und internationalen Liedgutes aus Vergangenheit und Gegenwart in seinen unterschiedlichsten Formen.

Er fördert durch Kontakte zu ausländischen Chören die Freundschaft zwischen den Völkern.

Der „Carl-Maria-von-Weber-Chor Dresden e.V.“ mit Sitz in Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Person werden, welche die Bestrebung des Chores unterstützt (fördernde Mitgliedschaft) oder als Sänger/ Sängerin aktiv mitwirken will, soweit das 14. Lebensjahr vollendet ist. Über die Aufnahme der aktiven Mitglieder entscheidet der Dirigent im Einvernehmen mit dem Vorstand nach dem Besuch von mindestens 3 Chorproben. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand. Durch die Aushändigung der Satzung und seiner schriftlichen Anerkennung wird die Mitgliedschaft bestätigt.

Der Verein besteht aus :

- aktiven Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste um den Chor durch Beschluss des Vorstandes verliehen werden.

### **§ 4 Pflichten der Mitglieder**

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Proben und Konzerten teilzunehmen und gemeinsam mit den fördernden Mitgliedern alles zu tun, was dem Wohl des Chores dienlich ist.

### **§ 5 Mitgliederbeiträge und Umlagen**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt für von der Mitgliederversammlung beschlossene besondere Umlagen. Die Zahlungsmodalitäten bestimmt die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluß oder Tod.

Der freiwillige Austritt kann zum Ende eines Kalendervierteljahres, mit einer Frist von einem Monat, durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Rückständige Beiträge sind zu begleichen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die ohne triftige Gründe wiederholt den Proben und Konzerten fernbleiben oder Mitglieder, die das Ansehen des Chores schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen wurden, steht die Berufung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Chorkleidung und Notenmaterial sind zurückzugeben oder nach dem Zeitwert zu bezahlen.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind : a) die Mitgliederversammlung; b) der Vorstand

## § 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch durchzuführen, wenn dies mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder beantragt. Die Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Dies geschieht für die aktiven Sängerinnen und Sänger durch Aushang im Probenlokal, für die fördernden Mitglieder durch persönliche, schriftliche Einladung.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins (siehe auch § 16 ) erfordern eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Mitgliederversammlung hat hauptsächlich folgende Aufgaben:

- a) Bestätigung, Abänderung oder Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts (Rechenschaftsbericht des Vorstands) und der Jahresabrechnung
- c) Jährliche Bestätigung des Rechenschaftsberichtes, der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstands
- d) Neuwahl des Vorstands in jedem zweiten Jahr
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Diese haben den Auftrag, mindestens einmal jährlich vor jeder Mitgliederversammlung die Chorkasse sowie die getätigten Einnahmen und Ausgaben anhand der Belege und Bücher zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- f) Entgegennahme der Berichte der Dirigenten.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren, das Protokoll muss vom / von der Vorsitzenden/r und dem/der Schriftführer/in unterschrieben werden.

## § 9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/in und
- dem/der Schriftführer/in

Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand an:

- der/die 2. Kassierer/in
- der/die 2. Schriftführer/in
- die Notenwarte
- Leiter des Veranstaltungsausschusses
- Leiter für Öffentlichkeitsarbeit
- der Verwalter der Chorkleidung
- Stimmlistentührer.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung sämtlicher Vereinsangelegenheiten zuständig. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der Schriftführer/in zu unterschreiben und vom/von der Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen. Mitglieder des Vorstands, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich .

## § 10 Der/ die Vorsitzende

Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt und repräsentiert den Verein nach außen.

Im Innenverhältnis gilt, daß der/die 2. Vorsitzende nur dann tätig wird, wenn der/die 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

## § 11 Der/die Kassierer/in

Der/die Kassierer/in ist für das Rechnungswesen des Vereins verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben führt er/sie Buch und legt am Schluß des Vereinsjahres den Kassenprüfern und der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung vor. Soweit wie möglich sind die Einnahmen zinsbringend anzulegen

## **§ 12 Der/die Schriftführer/irn**

Der/die Schriftführer/in führt den gesamten Schriftwechsel sowie die Protokolle in allen Versammlungen und Vorstandssitzungen.

## **§13 Die Notenwarte**

Die Notenwarte haben die Verantwortung für sämtliche dem Chor gehörenden Noten und Geräte.

Die Noten sind vor ihrer Verwendung mit dem Vereinsstempel zu bedrucken.

Werden Noten gestiftet, bringen sie den Stiftungsvermerk an. Ohne Genehmigung des/der Vorsitzenden dürfen Notenwarte keine Noten veräußern oder verleihen. Ausgeliehene Noten sind nach terminlicher Überwachung der Rückgabe wieder in den Gesamtbestand einzuordnen.

Die Notenwarte haben dafür zu sorgen, daß nach Maßgabe des Dirigenten alle erforderlichen Noten und Geräte bei Proben und Veranstaltungen pünktlich zur Stelle sind und nach Beendigung wieder sicher aufbewahrt werden. Am Schluss des Vereinsjahres ist eine Inventur durchzuführen und das Ergebnis dem/der Vorsitzenden und dem Dirigenten vorzulegen

## **§ 14 Der Dirigent**

Der Dirigent wird vom Vorstand berufen. Er hat in Absprache mit dem Vorstand alle den Gesang betreffenden Entscheidungen zu treffen und die Programme zusammenzustellen. An der Erarbeitung von Grundkonzeptionen (Repertoireplänen) ist der Vorstand beratend zu beteiligen.

## **§ 15 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Ostsächsischen Chorverband e.V.“(OSCV),der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

## **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10.06.2010 einstimmig beschlossen worden. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Fassung vom 28.01.2006.